

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Umstellung auf Euro –.

Vom 25. Oktober 2001.

Ab dem 1. Januar 2002 wird die Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 3 der Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV), ABl. EKD 1997 S. 104, wie folgt auf Euro umgestellt:

| Versorgungsstufe | Vergütungsgruppe | Gesamtversorgungsstufenwert | höchste Gesamtversorgung |
|------------------|------------------|-----------------------------|--------------------------|
| I | X – IX a | 1.078,34 € | 808,76 € |
| II | VIII – VII | 1.203,89 € | 902,92 € |
| III | VI b – IV b | 1.382,65 € | 1.036,99 € |
| IV | IV a – II a | 1.929,84 € | 1.447,38 € |
| V | I b – I | 2.392,43 € | 1.794,32 € |

Die Mindestversorgung beträgt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 OKAV ab einer ununterbrochenen Dienstzeit von zehn Dienstjahren pro Dienstjahr 5,12 Euro.

H a n n o v e r , den 13. 12. 01

Evangelische Kirche in Deutschland

-Kirchenamt-

Nr. 2* Verordnung zur Euro-Umstellung und Zahlstellenerrichtung für die Evangelische Kirche in Deutschland.

Vom 7. Dezember 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beschließt die folgende Verordnung:

Artikel 1

Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung für die Evangelische Kirche in Deutschland vom 09. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »10.000 DM« durch die Angabe »10.000 Euro« ersetzt.
2. In § 41 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »50.000 DM« durch die Angabe »25.000 Euro« ersetzt.

3. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Im Bedarfsfall können bei den unselbstständigen Einrichtungen der EKD Zahlstellen zur Erledigung von Kassengeschäften eingerichtet werden.«

b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Präsident/Die Präsidentin des Kirchenamtes trifft die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Handvorschüsse und Zahlstellen. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, sind die Handvorschüsse und Zahlstellen vierteljährlich gegenüber der Kasse der EKD abzurechnen.«

4. In § 87 Abs. 2 werden nach den Worten »die Konten sind« die Wörter »in der Regel« eingefügt.

Artikel 2**Änderung der Entschädigungsverordnung**

Die Entschädigungsverordnung vom 17. April 1998 (ABl. EKD S. 189) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »450 Deutsche Mark« durch die Angabe »231 Euro« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »400 Deutsche Mark« durch die Angabe »205 Euro« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »350 Deutsche Mark« durch die Angabe »179 Euro« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »300 Deutsche Mark« durch die Angabe »153 Euro« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »100 Deutsche Mark« durch die Angabe »52 Euro« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe »50 Deutsche Mark« durch die Angabe »26 Euro« ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Nebentätigkeitsverordnung**

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 11. September 1992 (ABl. EKD S. 425) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe »6000,- DM« durch die Angabe »3100 Euro« ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe »1000,- DM« durch die Angabe »500 Euro« ersetzt.
3. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe »200,- DM« durch die Angabe »100 Euro« ersetzt.

Artikel 4**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Für den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Ratsvorsitzende

K o c k

Nr. 3* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen St. Pauls-Kirche in New York.

Vom 7. Dezember 2001.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD
und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD

– im Folgenden »EKD« genannt –

und der

Deutschen Evangelisch-Lutherischen St. Pauls-Kirche
315 West 22nd Street
New York, NY, 10113-1971
U.S.A.

vertreten durch den Kirchenrat

– im Folgenden »Gemeinde New York« genannt –

Die Gemeinde New York ist eine gemeinnützige Religionsgemeinschaft (religious and charitable organization) nach dem Recht des Staates New York. Es wird festgestellt, dass die Satzung der Gemeinde New York (Gemeindeordnung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen St. Pauls-Kirche) vom 19. Juni 1994 mit der Grundordnung der EKD vereinbar ist.

Die EKD und die Gemeinde New York sind seit vielen Jahren eng miteinander verbunden. Die EKD hat die Gemeinde New York in den vergangenen zwei Jahrzehnten stets auch finanziell und durch die Entsendung von Pastoren personell unterstützt. Die EKD und die Gemeinde New York sind übereingekommen, diese langjährigen bestehenden guten Beziehungen und die daraus resultierende gute gegenseitige Unterstützung auf Basis eines langfristigen Vertrages fortzusetzen.

§ 1

(1) Die EKD und die Gemeinde New York bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die Gemeinde New York lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise.

§ 2

Die Gemeinde New York wird keine Änderung der Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

§ 3

(1) Die Gemeinde New York steht in partnerschaftlicher Verbindung mit der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und wird diese Beziehung besonders über deren Synode in New York wahrnehmen.

(2) Die Gemeinde New York pflegt ökumenische Beziehungen vor Ort auch zu kirchlichen Partnern der EKD und ihrer Gliedkirchen und wird dabei von der EKD begleitet.

§ 4

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

(1) die Gemeinde New York im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern und erforderlichenfalls der Gemeinde New York in besonderen Situationen hilfreich zur Seite zu stehen;

(2) der Gemeinde New York bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen unter Beachtung des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses behilflich zu sein;

(3) zur Gemeinde New York Kontakt zu halten und die Teilnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie von Ge-

meindemitgliedern an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 5

Die Gemeinde New York verpflichtet sich:

(1) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe der Gemeindeordnung zu übernehmen;

(2) Pfarrer oder Pfarrerinnen, die in einem aktiven Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, im Einvernehmen mit der EKD anzustellen;

(3) im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;

(4) nach Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsverbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf;

(5) Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;

(6) Beauftragten der EKD die Teilnahme an Versammlungen der Gemeinde New York und ihrer Organe zu gestatten.

§ 6

Die Auswahl und Anstellung von Pfarrern oder Pfarrerinnen oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der Gemeinde New York richtet sich nach der Satzung der Gemeinde New York in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den Regelungen der EKD vereinbar ist.

§ 7

Im Falle der Auflösung der Gemeinde New York verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen die Befriedigung eventueller Ansprüche der EKD sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis, soweit nach amerikanischem Recht zulässig, vordringlich zu betreiben.

§ 8

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Gemeinde New York unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen in ihre jeweilige Landeskirche ist die Gemeinde New York zur Weitergewährung der in der Anstellungsverbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die in der Gemeinde New York entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 9

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 10

(1) Der Vertrag tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von sechs Jahren. Falls eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbefristete Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 7. Dezember 2001

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

K o c k

**Der Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m i d t

N e w Y o r k , den 14. Dezember 2001

Für die Deutschsprachige Ev.-Luth. St. Pauls-Kirche

Der Vorsitzende des Kirchenrates

B o l d t

Nr. 4* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien.

Vom 7. Dezember 2001.

Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD
und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD

– im Folgenden »EKD« genannt –

und der

Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil
(Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses
in Brasilien)

Rua Senhor dos Passos, 202
90001-970 Porto Alegre/RS – Brasilien

vertreten durch den Kirchenpräsidenten der IECLB

– im Folgenden »IECLB« genannt –

Das Wirken der Vertragspartner ist in dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat, gegründet und orientiert sich an den gemeinsamen Grundlagen der Heiligen Schrift, den altkirchlichen Bekenntnissen und den Bekenntnisschriften der Reformation. Kraft dieses Auftrages arbeiten die Vertragspartner auch über ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen in Zeugnis und Dienst der Kirche für die Welt zusammen.

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit 1955 (Bund der Synoden in Brasilien) und seit 1978 (IECLB) verbunden. Dieses Vertragsverhältnis wird durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet:

§ 1

(1) Die EKD und die IECLB bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die IECLB lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es auf die ihnen mögliche Weise. Sie erarbeiten ein Programm über gemeinsame Vorhaben und Handlungsebenen für den Zeitraum von je drei Jahren.

§ 2

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die IECLB im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der IECLB den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Einzugsbereich der IECLB zu fördern;
3. der IECLB bei der Gewinnung und Anstellung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen behilflich zu sein;
4. zur IECLB Kontakt zu halten und die Teilnahme der Pfarrer oder Pfarrerinnen sowie von Gemeindegliedern aus Brasilien an kirchlichen Konferenzen und Veranstaltungen der EKD zu fördern.

§ 3

Die IECLB verpflichtet sich:

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen aus Deutschland nach Maßgabe ihrer kirchlichen Ordnungen zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung, wo sie nötig ist, anzubieten;
2. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
3. im Falle einer Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten;
4. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens der EKD bedarf.

§ 4

Das Wahlverfahren und die Anstellung von Pfarrerinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der IECLB richten sich nach den kirchlichen Ordnungen in der IECLB in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung von § 3 Punkt 3 dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die Vertragspartner vereinbaren den gegenseitigen Austausch von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und von Katechetinnen und Katecheten, sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes dies zulassen. Sie streben an, diesen Austausch nach Möglichkeit paritätisch und auf Gegenseitigkeit zu gestalten.

(2) Die Vertragspartner können geeigneten Personen nach Absprache Stipendien zur beruflichen Fort- und Weiterbildung gewähren.

(3) Die Verwaltungen beider Kirchen sind ermächtigt, die Regelungen für das Austauschverhältnis und die Stipendienvergabe gesondert schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

Die IECLB trägt mit dem in ihrer Pfarrerbesoldungsordnung festgelegten Betrag zur Sicherstellung der Versorgung der von der EKD in den Dienst der IECLB entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen und anderen hauptamtlichen Beschäftigten bei.

§ 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IECLB unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Beendigung mit der EKD begründeter Entsendungsverhältnisse ist die IECLB zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche, die Pfarrerinnen und Pfarrer freigestellt hat, in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der IECLB entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

§ 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 7. Dezember 2001

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates der EKD

K o c k

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

S c h m i d t

Für die IECLB

Der Kirchenpräsident

K i r c h h e i m

Nr. 5* Vereinbarung über personelle Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen.

Vom 6. Dezember 2001.

**Vereinbarung
über personelle Zusammenarbeit**

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland

vertreten durch

Dr. h. c. Rolf Koppe, Auslandsbischof

– im Folgenden »EKD« genannt –

und dem

Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen

vertreten durch

Pastor E.-A. Lüdemann, Direktor
Rechtsanwalt Klaus Welge, Geschäftsführer

– im Folgenden »ELM« genannt –

In Ausübung der gemeinsamen ökumenisch-missionarischen Verantwortung wollen die Vertragspartner nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung, die an die Stelle der Vereinbarung über personelle Zusammenarbeit vom 22./23.6.1988 (sog. »Verwaltungsabkommen«) tritt, durch möglichst intensive Zusammenarbeit zur gegenseitigen Förderung ihrer Arbeit beitragen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner haben beschlossen, geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ELM für den kirchlichen Dienst im Ausland durch die EKD zu entsenden. Die Entsendung setzt voraus, dass

- der EKD die Anforderung eines ausländischen Partners, der in der Regel auch Partner des ELM ist, vorliegt,
- dieser ausländische Partner zugleich ein ökumenischer Partner der EKD ist,
- Einvernehmen über die Entsendung zwischen den Partnern dieser Vereinbarung und dem ausländischen Partner hergestellt ist.

§ 2

Auslandsvikariat

(1) Missionsvikare und -vikarinnen, die am Missionsseminar des ELM ausgebildet werden, können am Auslandsvikariatprogramm der EKD teilnehmen.

(2) Für die Fälle der Durchführung von Auslandsvikariaten für das ELM bei einem ökumenischen Partner der EKD vereinbaren die Partner, dass i. d. R. die EKD dem ELM die nachgewiesenen Kosten der Ausreise und Rückkehr erstattet. Die am Ausbildungsort anfallenden Sachkosten werden vom ökumenischen Partner erstattet, die laufenden Unterhaltskosten (insbes. Unterhaltsbeihilfen, Krankenbeihilfen etc.) während der Ausbildung im Ausland trägt das ELM.

§ 3

Bewerbungsverfahren

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ELM, die sich zum Dienst bei einem mit der EKD verbundenen ökumenischen Partner bewerben, richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an den Missionsvorstand des ELM, der die Unterlagen mit einer Stellungnahme über die Möglichkeit der Beurlaubung an die EKD weiterleitet.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 gilt auch für Missionsvikare oder -vikarinnen. Die Genehmigung der Beurlaubung erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich der erfolgreichen Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung.

§ 4

Übernahme von Kosten in der Vorbereitungszeit

(1) Liegt die Organisation für eine im Einzelfall erforderliche besondere Vorbereitung (insbes. Sprachausbildung oder besondere Vorbereitungskurse) für den Dienst bei einem ökumenischen Partner der EKD bei der EKD, sollen die notwendigen Sachkosten nach Maßgabe der bei ihr geltenden Regelungen von der EKD in Abstimmung mit dem ELM und dem ökumenischen Partner erstattet werden.

(2) Das ELM soll während der Vorbereitungszeit die Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberleistungen für die soziale Absicherung sowie darauf entfallenden Abgaben des Arbeitgebers) für die zu entsendende Person tragen.

§ 5

Rechtliche Grundlagen

(1) Vom ELM für den Auslandsdienst ausgebildete theologische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Pfarrstellen bei ökumenischen Partnern der EKD so berücksichtigt, als handele es sich um Pfarrer und Pfarrerinnen einer Gliedkirche der EKD. Bei der Entsendung einer im Grunddienstverhältnis des ELM stehenden Person in den Dienst eines ökumenischen Partners der EKD gelten die Bestimmungen des Ökumenegesetzes und der Auslandsfürsorgeverordnung der EKD, beide in der jeweils geltenden Fassung. Die entsandten Personen werden für die Dauer der Entsendungszeit vom ELM beurlaubt.

(2) Sollte eine Entsendung nach Absatz 1 nicht durchführbar sein, können die Vertragspartner für den Einzelfall Abweichendes vereinbaren.

§ 6

Zusatzabsprachen

Zusätzlich zu den vereinbarten rechtlichen Grundlagen nach § 5 wird hinsichtlich der im Grunddienstverhältnis des

ELM stehenden Personen, die von der EKD entsandt werden, folgendes vereinbart:

1. Die gottesdienstliche Aussendung zu einem ökumenischen Partner der EKD wird in Abstimmung zwischen den Beteiligten durchgeführt.

2. EKD und ELM werden ihre Fortbildungsangebote und Kontakte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ELM koordinieren, um personelle und finanzielle Ressourcen optimal einzusetzen. Werden der EKD oder dem ELM Informationen, insbesondere durch Arbeitsberichte der entsandten Personen, zugänglich gemacht, sind sich die Vertragspartner einig, dass personenbezogene Daten in Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD in der jeweils geltenden Fassung zu schützen sind.

3. Die EKD trifft Personalentscheidungen für die nach § 5 dieser Vereinbarung entsandten Personen im Benehmen mit dem ELM.

4. Das ELM stellt das Benehmen mit der EKD her, wenn über die personelle Zusammenarbeit (Entsendung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen) hinaus mit dem betreffenden ökumenischen Partner Verbindung seitens des ELM aufgenommen wird.

§ 7

Schlussbestimmung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 22./23.06.1988 und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 10 Jahren.

(2) Diese Vereinbarung ist vor Ablauf der nach Absatz 1 vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

(3) Im Fall einer Kündigung werden die Vertragspartner alsbald in erneute Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung eintreten.

H a n n o v e r , den 4. Dezember 2001

Für die Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. K o p p e

H e r m a n n s b u r g , den 6. Dezember 2001

Für das Ev.-Luth. Missionswerk in Niedersachsen

L ü d e m a n n

Welge

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 6* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 63/01.

Vom 22. November 2001.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

18. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 61/00 vom 23. November 2000 (ABl. EKD 2001 Seite 46), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a angefügt:

»(1a) Abweichend von Absatz 1 kann durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG.EKD) die Vereinbarung von Jahresarbeitszeiten mit Zeitkorridoren vorgesehen werden. Die Dienstvereinbarung muss mindestens enthalten:

1. Mindest- und Höchstzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden,
2. Festlegung des Ausgleichszeitraumes,
3. Festlegung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, soweit von der in Absatz 1 getroffenen Bestimmung abgewichen werden soll,

4. Festlegung der Vergütung gemäß der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,

5. Regelung des Verfahrens zur Führung eines Zeitkontos,

6. Regelung der Gutschrift für Zeiten mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung,

7. Regelung der Abrechnung zum Ende des Ausgleichszeitraumes.«

2. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c) werden die Wörter »des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »der Elternzeit« ersetzt.

3. In

a) § 23 a Satz 2 Nr. 4 Buchst. a),

b) § 48

aa) Abs. 3 Satz 1,

bb) Abs. 4 Unterabs. 2 Satz 2 und Unterabs. 3 Satz 2,

cc) Abs. 5a,

c) § 49 Abs. 2 Unterabs. 2

werden jeweils das Wort »Schwerbehindertengesetz« durch die Wörter »Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)« ersetzt.

4. § 59 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

»(4) Liegt bei einem Mitarbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähig-

keit endet, die nach § 92 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.«

§ 2

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Urlaubsgeld

Die Arbeitsrechtsregelung über Urlaubsgeld in der Fassung des Beschlusses 7/92 vom 17. Juni 1992 (ABl. EKD 1993 Seite 28) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Unterabs. 2 und 3 wie folgt gefasst:

»Ist die Voraussetzung des Unterabs. 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an die Elternzeit – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaub später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. der Elternzeit – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.«

2. In § 3 Satz 2 werden die Wörter »des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »der Elternzeit« ersetzt.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO)

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 48/98 vom 17. September 1998 (ABl. EKD 1999 Seite 3) wird wie folgt geändert:

In

1. § 1 Abs 1 Satz 2 und
2. § 5 Abs. 2 Satz 1

werden jeweils die Wörter »des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »der Elternzeit« ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 22. November 2001

**Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. K ö h n
Vorsitzender

Nr. 7* Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin.

Vom 28. November 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

»Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin«
im Sinne dieser Ordnung sind

1. das am Lustgarten in Berlin-Mitte stehende, für die evangelische Christenheit in Deutschland im Ganzen bedeutsame Kirchengebäude, das mit der Grablege der Hohenzollern zugleich ein nationales Denkmal darstellt, (Berliner Dom) und
2. die in diesem Gebäude beheimatete Kirchengemeinde (Berliner Domgemeinde).

§ 2

(1) Die Berliner Domgemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte.

(3) Die Rechts- und Dienstaufsicht über die Berliner Domgemeinde übt, soweit sie nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt, davon abweichend die Kirchenkanzlei oder der Rat der Evangelischen Kirche der Union aus.

(4) Im Übrigen finden auf die Berliner Domgemeinde die für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Vorschriften Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Die Berliner Domgemeinde besteht aus:

1. den der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehörenden Gemeindegliedern, die ihre Zugehörigkeit zur Domgemeinde von ihren Vorfahren übernommen haben und in der Kartei der Berliner Domgemeindeglieder als solche geführt werden,
2. den der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg angehörenden Gemeindegliedern, die auf ihren Antrag durch Beschluss des Domkirchenkollegiums in die Berliner Domgemeinde aufgenommen werden, nachdem ein Gespräch mit den Aufzunehmenden ihre Bereitschaft ergeben hat, sich am Gemeindeleben der Berliner Domgemeinde zu beteiligen; die bisherige Gemeinde ist von der Aufnahme in die Domgemeinde zu unterrichten,
3. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberpfarr- und Domkirche und ihren zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihrer bisherigen Gemeinde weiterhin oder künftig einer anderen Gemeinde angehören wollen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde setzt voraus, dass eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde möglich ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Zugehörigkeit von evangelischen Gemeindegliedern zur Berliner Domgemeinde zulässig, die im Randgebiet von Berlin wohnen. Verzieht ein Mitglied der Domgemeinde auf Dauer aus dem Stadtgebiet von Berlin oder von seinem

Wohnsitz im Randgebiet, aufgrund dessen seine Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde beschlossen wurde, so scheidet es aus der Domgemeinde aus, es sei denn, dass das Domkirchenkollegium auf begründeten Antrag die weitere Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde feststellt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes zu stellen. Wer aus der Berliner Domgemeinde ausscheiden und die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründen will, hat dem Domkirchenkollegium die Aufnahme in die neue Gemeinde anzuzeigen. Das Ausscheiden aus der Domgemeinde wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Domkirchenkollegium wirksam.

§ 4

(1) Das Domkirchenkollegium vertritt die Oberpfarr- und Domkirche im Rechtsverkehr und nimmt im Übrigen die Aufgaben des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wahr.

(2) Dem Domkirchenkollegium gehören an:

1. die Inhaberinnen und Inhaber von Dompredigerstellen,
2. acht von der Berliner Domgemeinde nach den Bestimmungen für die Ältestenwahl zu wählende Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte,
3. zwei Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte, die vom Rat bestimmt werden; sie müssen Kirchenmitglieder sein und sollen auf Vorschlag des Senats von Berlin und der Bundesregierung bestellt werden,
4. eine Domkirchenrätin oder ein Domkirchenrat, die oder der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestimmt wird,
5. ein Mitglied der Kirchenkanzlei.

Für die Mitglieder zu 3 bis 5 kann eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2. Wird eines dieser Mitglieder nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.

§ 5

(1) Das Domkirchenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Kirchenkanzlei bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Bauunterhaltung des Berliner Domes, seiner Bewirtschaftung und seiner dauernden Nutzung durch nichtgemeindliche Einrichtungen kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder zu § 4 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entschieden werden.

(3) Beschlüsse des Domkirchenkollegiums über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenkanzlei.

§ 6

(1) Die oder der Vorsitzende des Rates sowie die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei haben, sofern sie ordniert sind, das Recht, in einem mit den Dompredigerinnen

und Dompredigern zu verabredenden Turnus im Berliner Dom zu predigen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg kann den Berliner Dom zu ihrer oder seiner ständigen Predigtstätte wählen. In diesem Fall ist sie oder er zu allen Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

§ 7

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Dompredigerstellen beschließt das Domkirchenkollegium mit Genehmigung der Kirchenkanzlei. Diese stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg her.

(2) Die Dompredigerinnen und Domprediger werden nach den für die Pfarrwahl durch den Gemeindegemeinderat geltenden Bestimmungen gewählt. Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg stehen.

(3) Die Kirchenkanzlei setzt sich vor der Aufstellung des Wahlvorschlages mit dem Konsistorium und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten von Berlin in Verbindung, um zu klären, ob diese Bedenken gegen eine Bewerbung geltend machen. Der Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Einführung der Dompredigerinnen und Domprediger obliegt der Leiterin oder dem Leiter oder einem anderen ordinierten Mitglied der Kirchenkanzlei. Die Kirchenkanzlei kann auch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten von Berlin um die Einführung bitten.

§ 8

(1) Der Berliner Dom ist eine Stätte des Gottesdienstes.

(2) Der Berliner Dom dient als ein Gebäude von übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Er ist insbesondere dem Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet. Der Dom dient zugleich übergemeindlichen geistlichen Aufgaben und als kulturelles Zentrum in der Mitte Berlins, in dem ausgewählte kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Gebäudes stehen dürfen.

(3) Es sind die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass die Berliner Domgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Berliner Dom einschließlich der Hohenzollerngruft ist – unbeschadet der staatlichen Baulastverpflichtung – zu unterhalten und zu pflegen.

(4) Die Berliner Domgemeinde ist gehalten, den Dom für Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Die dauernde Nutzung von Räumen im Berliner Dom durch nichtgemeindliche Einrichtungen sowie die Beendigung der Nutzung ohne Einwilligung der Einrichtung bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Rat.

§ 10

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellt das Domkirchenkollegium im Einvernehmen mit der Kirchenkanzlei eine Domkuratorin oder einen Domkurator. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredi-

gerinnen und Domprediger, soweit die Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.

(2) Die Domkuratorin oder der Domkurator ist an den Haushaltsplan der Berliner Domgemeinde gebunden.

(3) Die Domkuratorin oder der Domkurator ist zu den Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

(4) Näheres zu den Aufgaben der Domkuratorin oder des Domkurators ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, die durch das Domkirchenkollegium beschlossen wird. Sie bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei.

§ 11

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberpfarr- und Domkirche werden nach Maßgabe des Stellenplans angestellt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf des Einvernehmens mit der Kirchenkanzlei und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 12

(1) Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Ihr Zweck ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zweck (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre Mittel dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

§ 13

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt die Kirchenkanzlei im Benehmen mit dem Domkirchenkollegium.

§ 14

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1979 (ABl. EKD Seite 329) außer Kraft.

Berlin, den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 8* 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 28. November 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird jeweils die Angabe »Satz 1« durch »Absatz 1« ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes übertragen worden ist,

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
 3. eines hauptberuflichen Dienstes, der nach § 56 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes übertragen worden ist,

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD Seite 149), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 sowie Absatz 7 Satz 2 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 7 Satz 1 wird Absatz 5.
2. In § 26 Absatz 4 Satz 2 werden im Eingangssatz der Übersicht nach dem Wort »Ruhestand« die Worte »nach dem Wartestand oder« eingefügt.
3. In § 26a wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - (2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. auch für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v. H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

3,6 v. H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,

2. 7,2 v. H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.»

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

§ 4

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 9. September 1998 (ABl. EKD Seite 458), geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:

Während eines Altersteildienstes erhöht sich der Bruttodienstbezug um den Altersteildienstzuschlag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 9* Beschluss über die Entschädigung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte der EKU.

Vom 28. November 2001.

(1) Die Vorsitzenden, die Berichterstatter und die Beisitzer des Verwaltungsgerichtshofes und des Gemeinsamen Verwaltungsgerichts erhalten gemäß § 11 Absatz 2 VwGG folgende Aufwandsentschädigung: Der oder die Vorsitzende und Berichterstatter erhalten 150,00 € je Verfahren, die Beisitzer 100,00 € je Verfahren.

(2) Die Regelung gemäß Absatz 1 findet auf die Mitglieder des Disziplinarhofes der EKU entsprechende Anwendung.

(3) Die Regelung gemäß Absatz 1 findet auf den Schlichtungsausschuss und die Schlichtungsstelle der EKU mit der Maßgabe Anwendung, dass nur der oder die Vorsitzende eine Dienstaufwandsentschädigung erhält.

(4) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates zu § 6 Absatz 3 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof vom 7. November 1973 (ABl. EKD 1974 Seite 98) außer Kraft.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 10* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 28. November 2001.

Die 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 11* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 28. November 2001.

Die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 12* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen.

Vom 28. November 2001.

Die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 13* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 28. November 2001.

Die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 14* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFG) und die Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – für die Evangelische Landeskirche Anhalts.

Vom 28. November 2001.

Das Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFG) vom 6. Juni 1998 und die Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der

Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 werden für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 VFVG wird die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Rücksicht auf ihre Struktur ermächtigt, von den §§ 11 bis 13 und 148 VwO abweichende Bestimmungen zu treffen.

B e r l i n , den 28. November 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 15* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 17. Oktober 2001.

Die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 17. Oktober 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 16* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 17. Oktober 2001.

Die Verordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 6. Juni 2001 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 17. Oktober 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 17 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000. (ABl. EKD S. 458).

Vom 22. September 2001. (GVOBl. S. 186)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Synode stimmt dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung vom 9. November 2000 (ABl. EKD 2000 S. 458) nach Artikel 4 Ziffer 2 der Grundordnung der EKD zu.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

K i e l , den 25. September 2001

Maria J e p s e n

Bischöfin und Vorsitzende der Kirchenleitung

Nr. 18 Erneute Bekanntmachung des 14. Verfassungsänderungsgesetzes.

Vom 9. November 2001. (GVOBl. S. 206)

Die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat auf ihrer Tagung vom 20. bis 22. September 2001 den nachstehenden Beschluss gefasst:

»Beschluss zur abschließenden Erledigung des Entwurfs des 14. Verfassungsänderungsgesetzes

1. Die Synode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kirchenleitung ihre Vorschläge zur Änderung der Verfassung in den Nummern

18 (Artikel 16: Begrenzung der Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes nach oben),

19 (Artikel 31: Mitgliederzahl der Kirchenkreissynode grundsätzlich nur noch 44, 55 oder 66),

21 (Artikel 71: Verkleinerung der Nordelbischen Synode und neuer Wahlmodus für die Pastoren-Synodalen),

22 (Artikel 118: Definition des Mitarbeiterbegriffs)

des Entwurfs für das 14. Verfassungsänderungsgesetz nicht mehr aufrechterhält und stattdessen den Entwurf des 15. Verfassungsänderungsgesetzes vorlegt.

2. Die Synode erklärt hiermit den Entwurf des 14. Verfassungsänderungsgesetzes, wie er von der Synode auf ihrer Tagung im Februar 2001 als Tagesordnungspunkt 3.2 beraten worden ist, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 18, 19, 21 und 22 für erledigt.

3. Die Synode beauftragt das Nordelbische Kirchenamt, das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14. Änderungsgesetz) vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 54) unter Wegfall der Abschnittsüberschriften in Artikel 1 und mit neuer Nummernzählung in der Fassung neu bekanntzumachen, wie sie sich aus der vorstehenden Erledigungserklärung ergibt.«

Die sich aus dem vorstehenden Beschluss ergebende endgültige Fassung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes wird nachstehend bekanntgemacht. Für das Inkrafttreten gilt Artikel 2 in der Fassung der erstmaligen Bekanntmachung des Kirchengesetzes, vgl. GVOBl. 2001 S. 54, mit folgender Maßgabe: die im zweiten Halbsatz getroffene Regelung bezieht sich nurmehr auf die Nummern 7, 20 und 21 des Artikels 1.

K i e l , den 9. November 2001

Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

Prof. Dr. B l a s c h k e

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (14.
Änderungsgesetz – 14. ÄndG)**

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verwaltungsvereinfachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Die Aufgaben der Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche werden im Rahmen der Grundartikel wahrgenommen durch

 - a) Dienste und Werke, die von der Nordelbischen Kirche und ihren Körperschaften in rechtlich selbstständiger und unselbstständiger Form geordnet sind,
 - b) Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freien Arbeitsgruppen, soweit die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Körperschaften durch Vereinbarung geregelt ist.«
2. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

»g) er beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;«
3. Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Sie haben die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.«
4. Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

»e) sie beschließt über die Art des Rechnungswesens, den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den
5. Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

»b) er bringt den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan sowie den Stellenplan ein und ist für die Durchführung verantwortlich;«
6. Artikel 38 Buchstabe g wird aufgehoben.
7. In Artikel 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte »haupt- und nebenamtliche« gestrichen.
8. Artikel 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der jeweiligen Kirchenkreissynode mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder auf zehn Jahre gewählt; dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelungen unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.«
9. Die Überschrift des Abschnittes V. wird wie folgt gefasst:

»V. Die Kammer für Dienste und Werke«.

Die Zwischenüberschrift »1. Allgemeines« wird aufgehoben.
10. Artikel 60 wird aufgehoben.
11. In dem Artikel 61 vorgeschaltete Überschrift »2. Die Kammer für Dienste und Werke« wird aufgehoben.
12. Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Diensten und Werken nach Artikel 4 Abs. 2,«
13. Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

»a) Die Ordnung des Gottesdienstes, das Gesangbuch und die Ordnungen des kirchlichen Lebens nach Beschlussfassung der zuständigen Gremien der VELKD nach deren Verfassung und nach erfolgter Stellungnahme durch die Kirchenkreise der NEK zu beschließen,

b) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche einschließlich des Stellenplanes festzustellen und die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss abzunehmen,«
14. Artikel 76 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

»a) den Haushalts- oder den Wirtschaftsplan vorzubereiten,«
15. Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»Die Bischöfinnen oder die Bischöfe werden von der Synode mit qualifizierter Mehrheit auf zehn Jahre gewählt, dabei kann die Zehn-Jahresfrist gemäß kirchengesetzlicher Regelung unterschritten werden. Wiederwahl ist zulässig.«
16. Artikel 107 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den hauptamtlichen Mitgliedern, die von der Kirchenleitung berufen werden; diese Berufung soll grundsätzlich auf Zeit erfolgen.«
17. Artikel 112 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirchenkreise sorgen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden. Dabei können sonstige Einnahmen der Kirchengemeinden...

meinden berücksichtigt werden. Die Nordelbische Kirche erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach näherer kirchengesetzlicher Regelung für jeden Haushaltszeitraum einen Anteil aus dem Aufkommen an Kirchensteuern nach Artikel 111.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie die Vergütungen und Löhne der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind deren Anteil zuzurechnen.«

18. Artikel 113 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung in Absatz 1 entfällt.

19. Artikel 114 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der kirchlichen Körperschaften sind offenzulegen und unterliegen der Rechnungsprüfung.«

20. Artikel 119 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenden Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums endet vorzeitig aufgrund der im Wahlgesetz genannten Gründe.«

21. In den Artikeln 16 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 1 Satz 4, 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und c, 32 Abs. 1, 39 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3, 42 Abs. 2, 71 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 7 und Abs. 8, 73 Abs. 1, 77 Abs. 1 und 2, 84 Abs. 1 und 2, 99 Buchstabe d wird das Wort »hauptamtlich« in seiner jeweiligen Deklinationsform vor den Wörtern »Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« in ihrer jeweiligen Deklinationsform und vor dem Wort »Mitarbeiterschaft« gestrichen.

Artikel 2

(Inkrafttreten; vgl. die erstmalige Bekanntmachung des Kirchengesetzes im GVOBl. 2001, S. 54)

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 19 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –).

Vom 1. November 2001 (ABl. S. 134)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –) vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2001 (ABl. S. 58)

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2001 (ABl. S. 58) wird der Wortlaut des vorgenannten Gesetzes in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

S p e y e r , den 1. November 1999

– Kirchenregierung –

C h e r d r o n

Kirchenpräsident

Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –).

Vom 1. November 2001.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Pfarrerinnen/Pfarrer, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen, erhalten Dienst- und Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz.

(2) Für Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis gelten die §§ 2 bis 8, 13 bis 15, 17 und 23 nach Maßgabe des § 22 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Dienstbezüge

Erster Titel

Allgemeines

§ 2

(1) Die Dienstbezüge bestehen aus Grundgehalt, Familienzuschlag und Zulagen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Wird eine freie Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt, wird als Pfarrwohnungsausgleichsbetrag ein Teil des Grundgehalts und, soweit ein Anspruch auf Stufe 1 des Familienzuschlages besteht, die Stufe 1 des Familienzuschlages einbehalten. Den Pfarrwohnungsausgleichsbetrag regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Wird der Pfarrerin/dem Pfarrer oder der Dekanin/dem Dekan die Ausübung des ihr/ihm übertragenen kirchlichen Dienstes gemäß § 33 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes in der jeweiligen Fassung ganz untersagt, so ruhen ihre/seine Dienstbezüge in Höhe von 33 1/3 vom Hundert, bei teilweiser Untersagung in Höhe von 25 vom Hundert des Grundgehalts.

(3) Wird der Pfarrerin/dem Pfarrer Teilbeschäftigung bewilligt, so finden für die Berechnung der Dienstbezüge die für die Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Ist Ehegatten gemeinsam eine Stelle übertragen, so erhält die Ehegattin/der Ehegatte mit dem höheren Besoldungsdienstalter eine Ausgleichszulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen der Besoldung, der sie/er erhalten würde, wenn ihr/ihm die Stelle allein übertragen wäre, und der Summe der Dienstbezüge beider Ehegatten nach Satz 1.

§ 3

(1) Dienstbezüge werden ab dem Tage des Dienstantritts monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden.

(4) Der Anspruch auf Dienstbezüge erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin/der Pfarrer aus dem Dienst ausscheidet.

Zweiter Titel

Grundgehalt

§ 4

(1) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren bis zum Endgrundgehalt.

(2) Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange die Pfarrerin/der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 5

(1) Pfarrern/Pfarrer erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 und eine Zulage nach dem Bundesbesoldungsgesetz, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Pfarrern/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet sind, erhalten zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Pfarrern/Pfarrer, die Inhaberinnen/Inhaber von Stellen sind, die der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet sind, erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes und zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(4) Dekaninnen/Dekane erhalten bis zur achten Stufe Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, von der neunten Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes. Zwei Jahre nach der Durchstufung in die Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten Dekaninnen/Dekane eines Kirchenbezirkes bis zu 35.000 Gemeindeglieder eine ruhegehaltfähige Dekanatszulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages der jeweiligen Stufe zwischen den Grundbeträgen der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes, Dekaninnen/Dekane eines Kirchenbezirkes über 35.000 Gemeindeglieder Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Mitglieder der Landeskirche werden als Gemeindeglieder im Sinne dieses Gesetzes bei der Kirchengemeinde berücksichtigt, in der sie die nach dem staatlichen Recht ausgewiesene Hauptwohnung haben oder der sie aufgrund

des § 7 Absatz 3 der Kirchenverfassung zugehören. Ihre Zahl wird unter Berücksichtigung der im kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Rechenzentrum gespeicherten Daten festgestellt.

(6) Die Zuordnung der Stellen nach der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes in einer Rechtsverordnung, die die Kirchenregierung erlässt.

§ 6

(1) Wird eine Stelle, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft, erhält die InhaberIn der Stelle bis zu einem Stellenwechsel eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage wird für Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, die auf Zeit verliehen werden, nur für die restliche Amtszeit gewährt.

(2) Wechselt die Pfarrerin/der Pfarrer auf eine andere Stelle, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Grundgehalt zugeordnet ist, erhält sie/er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, die auf Zeit verliehen werden, auf eine andere Stelle wechseln, sie erhalten ab dem Wechsel das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung der Dienstbezüge auf eine Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie im Falle des Ablaufs der Amtszeit behält die InhaberIn der Stelle, die auf Zeit verliehen wird, das Grundgehalt ihrer/seiner bisherigen Besoldungsgruppe, wenn sie/er mindestens 12 Jahre lang das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe erhalten und das 55. Lebensjahr vollendet hat. Bezugszeiten eines Grundgehaltes einer höheren Besoldungsgruppe von weniger als 12 Jahren werden der Bezugszeit eines Grundgehaltes einer niedrigeren Besoldungsgruppe hinzugerechnet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Dekaninnen/Dekane entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanatszulage dem Grundgehalt einer Besoldungsgruppe gleichzustellen ist.

Dritter Titel

Zulagen

§ 7

(1) Für hervorgehobene Funktionen kann eine nicht ruhegehaltfähige Funktionszulage vorgesehen werden. Sie ist widerruflich und wird nur für die Dauer der Wahrnehmung der hervorgehobenen Funktionen gewährt.

(2) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Dekanin/dem Dekan oder der Pfarrerin/dem Pfarrer nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Mittel für die Funktionszulagen und die Aufwandsentschädigungen werden im Haushaltsplan festgesetzt. Das Nähere über die Höhe und die Voraussetzungen

für die Gewährung der Funktionszulage und der Aufwandsentschädigung regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

§ 8

(aufgehoben)

Vierter Titel

Besoldungsdienstalter

§ 9

Für das Besoldungsdienstalter gelten die jeweiligen für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 10

(1) Die Zeit einer früheren beruflichen Tätigkeit kann ganz oder teilweise als Dienstzeit anerkannt werden, wenn die Tätigkeit für das Amt der Pfarrerin/des Pfarrers förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die der Pfarrerin/dem Pfarrer infolge ihres/seines Übergangs in den Pfarrberuf erwachsen sind, billig erscheint.

(2) Wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der auf ihren/seinen Antrag aus dem Dienst ausgeschieden war, um im kirchlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder eingestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiedereinstellung liegende Zeit als Dienstzeit, wenn die Kirchenregierung das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

§ 11 – § 12

(aufgehoben)

Fünfter Titel

Pfarrwohnung

§ 13

(1) Pfarrerrinnen/Pfarrer als Inhaberinnen/Inhaber einer Gemeindepfarrstelle haben in der Regel Anspruch auf eine angemessene Pfarrwohnung im Pfarrhaus und auf Nutzung des Pfarrgartens. Ist ein Pfarrhaus nicht vorhanden, ist der Pfarrerin/dem Pfarrer in einem anderen kircheneigenen Gebäude eine Wohnung einzuräumen. Wenn eine derartige Wohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so ist eine Wohnung durch die Kirchengemeinde anzumieten. Die Pfarrwohnung soll dem Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

(1a) Pfarrerrinnen/Pfarrer, denen eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt wird, erhalten für die Kinder, für die ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ihnen ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag. Die Höhe des Familienzuschlags entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags einer/eines vergleichbaren Landesbeamtin/Landesbeamten.

(2) Steht einer Pfarrerin/einem Pfarrer eine Pfarrwohnung nicht zur Verfügung und kann eine solche auch nicht gestellt werden, so hat sie/er Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages und, soweit die Voraus-

setzungen vorliegen, des Familienzuschlags der Stufe 1. Der Familienzuschlag richtet sich nach den für vergleichbare Landesbeamtinnen/Landesbeamte geltenden Bestimmungen. Ist die zur Verfügung gestellte Wohnung unzureichend, so kann vom Landeskirchenrat ein Teil des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages ermäßigt werden.

(3) Der Pfarrwohnungsausgleichsbetrag und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, der Familienzuschlag der Stufe 1 nach Absatz 2 ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde der Landeskirche zurückzuerstaten.

(4) Wird einer/einem verheirateten Pfarrerin/Pfarrer aufgrund dieses Gesetzes eine Pfarrwohnung zur Verfügung gestellt und leben die Eheleute nicht getrennt, so ruht ein Anspruch, den der andere Teil nach diesem Gesetz auf Pfarrwohnung oder Pfarrwohnungsausgleichsbetrag und Familienzuschlag der Stufe 1 hat.

(5) Ist eine Pfarrwohnung vorhanden, so ist die Pfarrerin/der Pfarrer verpflichtet, sie zu nutzen. Wird in besonderen Fällen eine Ausnahme zugelassen, so hat die Pfarrerin/der Pfarrer keinen Anspruch auf Pfarrwohnungsausgleichsbetrag und Familienzuschlag der Stufe 1 oder Mietentschädigung, es sei denn, dass eine solche Zahlung ausdrücklich beschlossen wurde.

(6) Gehört zu einer Pfarrwohnung kein oder nur ein außergewöhnlich kleiner Pfarrgarten, so kann der Pfarrerin/dem Pfarrer durch den Landeskirchenrat ein Pfründe Grundstück von entsprechender Größe unentgeltlich überlassen werden.

(7) Die Zahlung der für das Pfarrhaus, den Pfarrgarten und die Nebengebäude zu entrichtenden Grundsteuer sowie der sonstigen das Grundstückseigentum betreffenden öffentlichen Abgaben mit Ausnahme der privat verursachten Kosten für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr übernehmen die Pfarrerin/der Pfarrer gegenüber, unbeschadet des Fortbestandes der bestehenden Verpflichtungen Dritter, die zur Pfarrstelle gehörenden Kirchengemeinden nach Maßgabe ihres Anteilsatzes an der Unterhaltung des Pfarrhauses.

(8) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Nebenkosten der Amträume, insbesondere für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung, zu tragen. Der Landeskirchenrat erlässt hierzu Richtlinien.

(9) Die Absätze 2 bis 8 gelten für Pfarrerrinnen/Pfarrer, die im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind, aber nicht Inhaberinnen/Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind, entsprechend. Erstattungspflichtig im Sinne des Absatzes 3 sind die Körperschaften, denen die Pfarrerin/der Pfarrer zur Dienstleistung zugewiesen ist.

§ 14

Wenn Pfarrerrinnen/Pfarrer, die nicht im Gemeindepfarrdienst eingesetzt sind, keine Wohnung zur Verfügung gestellt wird, erhalten sie den Pfarrwohnungsausgleichsbetrag und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, den Familienzuschlag der Stufe 1. § 13 Absatz 3 findet keine Anwendung.

Sechster Titel

Entschädigung von Vertretungsdiensten

§ 15

Eine Ordnung für die Entschädigung von Vertretungsdiensten der Pfarrerrinnen/Pfarrer erlässt der Landeskirchenrat.

Siebter Titel

Unterhaltszuschuss für
Pfarramtskandidatinnen/Pfarramtskandidaten

§ 16

Kandidatinnen/Kandidaten für den Pfarrdienst erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuss entsprechend den Anwärterbezügen des höheren Dienstes. Das Nähere regelt die Kirchenregierung durch Rechtsverordnung.

Achter Titel

Nebeneinkommen

§ 17

(1) Die Anrechnung der Vergütung für Nebenbeschäftigung richtet sich nach dem Gesetz über das Nebeneinkommen der Pfarrerrinnen/Pfarrer, Vikarinnen/Vikare und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte in der jeweiligen Fassung.

(2) Das Nebeneinkommen aus Brennholzberechtigung ist aufzurechnen.

(3) Es ist den Geistlichen untersagt, für sich persönlich Vergütungen für Amtshandlungen entgegenzunehmen oder sich irgendwelche Vergütungen aus einer kirchlichen Kasse zahlen zu lassen, für deren Gewährung keine Genehmigung des Landeskirchenrats vorliegt.

Dritter Abschnitt**Versorgung**

Erster Titel

Allgemeines

§ 18

Für die Versorgung gelten die jeweiligen für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

Zweiter Titel

Besondere Regelungen

§ 19

(1) Die Kirchenregierung kann Pfarrerrinnen/Pfarrer der Landeskirche, die an der Diakonissenanstalt oder anderen kirchlichen Werken verwendet sind und die nach ihrem Dienstalter schon die Anstellung im Pfarramt hätten erreichen können, für die während jener Verwendung eintretende Dienstunfähigkeit Anwartschaft auf Versorgung einräumen. Sie bestimmt, ob und inwieweit während der Aktivzeit Versorgungsbeiträge zu entrichten sind. Sie trifft hierbei die für die Berechnung des Besoldungsdienstalters und der Dienstbezüge erforderlichen Beschlüsse.

(2) Die Kirchenregierung entscheidet über das Vorliegen der Dienstunfähigkeit. Bei Wegfall der Dienstunfähigkeit kann die Ruhegehaltsempfängerin/der Ruhegehaltsempfänger durch die Kirchenregierung zur Verwendung im Pfarramt berufen werden; verweigert sie/er den Dienstantritt, so verliert sie/er den Anspruch auf die Ruhegehaltsbezüge.

§ 20

Der Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld kann durch die Kirchenregierung wegen unwürdigem Wandels oder Austritt aus der Landeskirche oder Herabwürdigung des

evangelischen Glaubens entzogen werden. Die Entziehung des Anspruchs wegen unwürdigen Wandels oder Herabwürdigung des evangelischen Glaubens ist nur in einem gesetzlich geordneten Verfahren möglich.

§ 21

Witwenabfindung wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe/dem Witwer einer/eines evangelischen Geistlichen nicht würdig ist. Die Entziehung der Abfindung wegen unwürdigen Wandels ist nur in einem gesetzlich geordneten Verfahren möglich.

Vierter Abschnitt**Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis**

§ 22

(1) Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis erhalten aufgrund des Dienstvertrages anstelle des Grundgehalts und Familienzuschlags (§§ 2 bis 6, 13 und 14) Grundvergütung und Ortszuschlag nach Maßgabe des Gesetzes über die Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiterinnen/Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung arbeits- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1992.

(2) Bei der entsprechenden Anwendung dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 2) treten an die Stelle

- der Besoldungsgruppe A 13 die Vergütungsgruppe IIa BAT-Bund/Land oder II BAT-VKA-
- der Besoldungsgruppe A 14 die Vergütungsgruppe Ib BAT-Bund/Land oder BAT-VKA-
- der Besoldungsgruppe A 15 die Vergütungsgruppe Ia BAT-Bund/Land oder BAT-VKA-
- der Besoldungsgruppe A 16 die Vergütungsgruppe I BAT-Bund/Land oder BAT-VKA-
- der Dienstaltersstufen die Lebensaltersstufen nach dem BAT-Bund/Land oder die Stufen nach dem BAT-VKA-
- der Dienstalterszulage die Lebensalterszulage nach dem BAT-Bund/Land oder die jeweilige Differenz zwischen den aufeinanderfolgenden Stufen nach dem BAT-VKA.

(3) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erhalten Theologinnen/Theologen, die aufgrund der Beschäftigung im Angestelltenverhältnis Verwalterinnen/Verwalter einer Stelle sind, die der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes zugeordnet ist, eine entsprechende Vergütung.

Fünfter Abschnitt**Schlussbestimmungen**

§ 23

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, eine Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 24

(1) Soweit in diesem Gesetz auf die für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden Vorschriften verwiesen ist, sind die jeweils für die Beamtinnen/Beamten des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen Vorschriften anzuwenden, soweit nicht durch besondere kirchliche Vorschriften etwas anderes bestimmt wird oder sich eine sinngemäße Anwendung ausschließt.

(2) Soweit dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vorsieht, sind die jeweils für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen in sinngemäßer Auslegung ergänzend anzuwenden.

(3) Die Besoldung der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenrats wird im Stellenplan des Landeskirchenrats festgelegt.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 20 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz -KBBG-) vom 26. März 1996 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001.

Vom 1. Oktober 2001. (ABl. S. A 258)

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95) in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die im Text berücksichtigten Änderungen beruhen auf folgenden kirchengesetzlichen Bestimmungen:

1. Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 21. November 1996 (ABl. S. A 243);
2. (Erstes) Änderungsgesetz vom 20. November 1997 (ABl. S. A 232);
3. Zweites Änderungsgesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 231);
4. Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. April 2001 (ABl. S. A 90).

D r e s d e n , am 1. Oktober 2001

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) in der vom 1. Juli 2001 geltenden Fassung

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Einleitende Vorschriften

§ 1

Gegenstand

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und die anderen Bezüge

- der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
- der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe,
- der Kirchenbeamtenanwärter und Kirchenbeamtenanwärterinnen,

– der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Wartestand.

(2) Die Versorgung der Kirchenbeamten im Alter und bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.¹

(3) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird durch Rechtsverordnung geregelt.²

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten der Landeskirche, der Kirchenbezirke, der Kirchengemeinverbände und der Kirchengemeinden.

(2) Die in diesem Kirchengesetz vorkommenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen die Errichtung, Veränderung und Wiederbesetzung sowie die Einziehung von Kirchenbeamtenstellen. Dieses gilt auch für die Ernennung von Kirchenbeamten entsprechend den Bestimmungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes.³

(2) Stellen für Kirchenbeamte können errichtet werden bei der Landeskirche, bei Kirchenbezirken, Kirchengemeinverbänden und Kirchengemeinden.

II. Besoldung

§ 4

Besoldungsgrundlagen

Für die Besoldung der Kirchenbeamten sind die jeweiligen Funktionen nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten (Dienstpostenbewertung) und Ämtern zuzuordnen. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen obliegt dem Landeskirchenamt und richtet sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz. Bei der Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1

¹ Siehe Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 25. März 1991 in der vom 1. Juli 2001 an geltenden Fassung (ABl. 2001 S. A 174).

² Siehe Rechtsverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod vom 25. Januar 1994 (ABl. S. A 33).

³ Siehe §§ 6 und 11 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 211).

Satz 1 wird geprüft, ob die Dienstposten sachgerecht bewertet sind. Ein Dienstposten ist neu zu bewerten, wenn der Amtsinhalt sich geändert hat. Die Dienstpostenbewertung richtet sich nach landeskirchlichen Bestimmungen.

§ 5

Anspruch auf Besoldung

(1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tage, an dem die Ernennung oder Versetzung wirksam wird.

(2) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchenbeamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum fällt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldungskürzung zum Ausgleich der Aufwendungen des Dienstherrn für die Beihilfegewährung im Pflegefall

Der Anspruch auf monatliche Dienstbezüge wird zum Ausgleich der dem Dienstherrn erwachsenden erhöhten Aufwendungen für die Beihilfegewährung im Pflegefall um den jeweils für die Beamten in Bund und Ländern festgelegten Prozentsatz gesenkt.¹

§ 6 a

Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung zur Bildung einer Versorgungsrücklage

Die Besoldungs- und Versorgungsanpassung entsprechend den für die Beamten beim Bund und bei den Ländern jeweils festgelegten Prozentsätzen werden bis zum 31. Dezember 2013 in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird der Pensionsrücklage zugeführt.

§ 7

Besoldungsgruppen, Bestandteile der Besoldung, Zulagen

(1) Die Besoldung der Kirchenbeamten erfolgt in Anwendung der Besoldungsgruppen 6 bis 16 der Bundesbesoldungsordnung A nach der Anlage 2 a für aufsteigende Gehälter sowie den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B für feste Gehälter gemäß Anlage 2 b.

(2) Zur Besoldung gehören

1. folgende Dienstbezüge:
 - a) Grundgehalt,
 - b) Familienzuschlag,
 - c) Allgemeine Stellenzulage gemäß Anlage 2 d,
2. folgende sonstige Bezüge:
 - d) jährliche Sonderzuwendung²,
 - e) vermögenswirksame Leistungen³,

¹ Gemäß Artikel 21 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) sind die monatlichen Dienstbezüge seit dem 1. Januar 1995 um 0,5 % abzusenken.

² Siehe Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pfarrer und Kirchenbeamte vom 19. Oktober 1991 (ABl. S. A 91) in der Fassung der Änderungsverordnung mit Gesetzeskraft vom 19. Dezember 1992 (ABl. 1993 S. A 8).

f) jährliches Urlaubsgeld⁴.

(3) Das Landeskirchenamt kann Kirchenbeamten in besonderen Fällen eine ruhegehaltsfähige oder nichtruhegehaltsfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt im Einzelfall.

§ 8

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt ist – mit Ausnahme der festen Gehälter nach Besoldungsgruppe B – nach Stufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Stufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht, solange der Kirchenbeamte im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange ein ordnierter Kirchenbeamter in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(3) Das Grundgehalt eines Kirchenbeamten kann um höchstens 10 Prozent gekürzt werden, wenn der Kirchenbeamte die Erfüllung zu seinem Dienst gehörender und dienstlich angeordneter Aufgaben verweigert. Die Kürzung ist nur für die Zeit zulässig, in der die entsprechende dienstliche Anordnung besteht. Sie ist aufzuheben, sobald der Kirchenbeamte der dienstlichen Anordnung nachkommt. Über die Kürzung entscheidet nach vorheriger Anhörung des Kirchenbeamten und seines Dienstvorgesetzten das Landeskirchenamt durch schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid. Dieser ist zuzustellen.

§ 9

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Kirchenbeamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des 31. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Kirchenbeamten mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des 31. das 35. Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Zur Besoldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gehören auch Anwärterbezüge. Der Besoldung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 stehen gleich Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn gleichzeitig schriftlich anerkannt wird, dass der Urlaub dienstlichen oder kirchlichen Interessen dient.

³ Siehe Kirchengesetz über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Pfarrer und Kirchenbeamte vom 10. Oktober 1991 (ABl. S. A 93).

⁴ Siehe Verordnung mit Gesetzeskraft über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes vom 16. Mai 1992 (ABl. S. A 65).

(5) Hat der Kirchenbeamte an dem Tage, von dem an er Dienstbezüge zu erhalten hat, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe. Für den Beginn des Besoldungsdienstalters gilt Absatz 1.

(6) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Kirchenbeamten schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Familienzuschlag

(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 2 c gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe und der Stufe, die den Familienverhältnissen des Kirchenbeamten entspricht. Für Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes maßgebend, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

(2) Zur Stufe 1 gehören

- a) verheiratete Kirchenbeamte,
- b) verwitwete Kirchenbeamte,
- c) geschiedene Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
- d) andere Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im kirchlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, so wird der Betrag der Stufe 1 des für den Kirchenbeamten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Kirchenbeamte sowie Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe

des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Kirchenbeamten auch im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund seiner Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Kirchenbeamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 17 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Kirchenbeamten im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung zu oder würde ihm der Familienzuschlag oder die entsprechende Leistung zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Kirchenbeamten Absatz 7 Anwendung.

(5) Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für Arbeiter im kirchlichen Dienst, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 17 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Steht neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen, der entsprechende Sozialzuschlag oder eine sonstige entsprechende Leistung zu oder würde er ihr zustehen, findet hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlages an den Kirchenbeamten Absatz 7 Anwendung.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person

ohne Einschränkung nach den für den sonstigen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gilt Absatz 7. Ist dies nicht der Fall, wird dem Kirchenbeamten der Familienzuschlag nach den Vorschriften in Absatz 4 Unterabsatz 1 und Absatz 5 Unterabsatz 1 gewährt.

(7) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(8) Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

§ 11

Besoldung der Kirchenbeamten auf Probe

Für den Kirchenbeamten auf Probe bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes seiner Laufbahn.

§ 12

Anwärterbezüge

(1) Der Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Kirchenbeamtenanwärter) erhält Anwärterbezüge nach Anlage 3.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören

- a) Grundbetrag,
- b) Familienzuschlag gemäß § 10, sowie folgende sonstige Bezüge
 - a) jährliche Sonderzuwendung⁵,
 - b) vermögenswirksame Leistungen⁶,
 - c) jährliches Urlaubsgeld⁷.

§ 13

Wartegeld

(1) Der nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes in den Wartestand versetzte Kirchenbeamte erhält Wartegeld. Das Wartegeld beträgt zwei Drittel des ihm zurzeit der Versetzung in den Wartestand zustehenden Grundgehaltes und zwei Drittel der Zulagen. Zum Wartegeld wird Familienzuschlag gemäß § 10 in voller Höhe gezahlt.

(2) Der Kirchenbeamte im Wartestand erhält die jährliche Sonderzuwendung⁵, vermögenswirksame Leistungen⁶ und das jährliche Urlaubsgeld⁷.

(3) Übt der Kirchenbeamte während des Wartestandes eine Tätigkeit im außerkirchlichen Bereich aus, für die ihm eine monatliche Vergütung gezahlt wird, so ist diese Vergütung in voller Höhe auf das Wartegeld anzurechnen. Übersteigt die monatliche Vergütung das Wartegeld, so entfällt dessen Zahlung.

(4) Werden Kirchenbeamten im Wartestand gemäß § 70 des Kirchenbeamtengesetzes vorübergehend dienstliche

Aufgaben übertragen, erhalten sie bei Vollbeschäftigung Dienstbezüge in Höhe der zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Wartestand bezogenen Besoldung. Im Falle einer Teilbeschäftigung werden Bezüge der Differenz zwischen den entsprechend verringerten Bezügen nach Satz 1 und dem Wartegeld gezahlt.

III.

Allgemeine Vorschriften

§ 14

Träger der Besoldung

(1) Zur Zahlung der Besoldung und des Wartegeldes sowie der sonstigen Bezüge ist die Dienststelle verpflichtet, mit der das Dienstverhältnis besteht bzw. die die Dienste des Kirchenbeamten in Anspruch nimmt.

(2) Die Anwärterbezüge werden durch die Landeskirche gezahlt.

§ 15

Zahlungsweise, Meldepflichten

(1) Die in diesem Kirchengesetz geregelten Dienstbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt. Soweit die Dienstbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt werden, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(2) Auf die laufenden Dienstbezüge kann der Empfänger mit Ausnahme der in § 20 b genannten Fälle weder ganz noch teilweise verzichten.

(3) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, seiner Dienststelle alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung seiner Bezüge auswirken können, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Bankverbindung.

§ 16

Überzahlungen und Minderzahlungen

(1) Zuviel gezahlte Besoldung und Anwärterbezüge sowie zuviel gezahltes Wartegeld sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Zuwenig gezahlte Besoldung und Anwärterbezüge sowie zuwenig gezahltes Wartegeld sind nachzuzahlen.

(3) Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungs- und den Nachzahlungsanspruch beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ersten des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 17

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Kirchenbeamte erhalten den dem Prozentsatz ihrer Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Teil vom Grundgehalt, von Zulagen und vom Familienzuschlag.

§ 18

Unterhaltsbeitrag

(1) Einem Kirchenbeamten, der nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes aus dem Dienst entlassen wird oder aus dem Dienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes nach § 13 Abs. 1 gewährt werden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Über die Dauer der Zahlung entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm der Unterhaltsbeitrag zusteht, ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis, wird die Zahlung des Unterhaltsbeitrages vom Wirksamwerden des Dienstverhältnisses an eingestellt.

(4) Ein nach § 91 Abs. 1 des Disziplargesetzes zu gewählender Unterhaltsbeitrag wird in Höhe von vier Fünfteln des Wartegeldes (§ 13) gezahlt.

§ 19

Ausgleichszulage wegen Versetzung

(1) Ein Kirchenbeamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertritt oder versetzt wird, weil eine kirchliche Körperschaft oder Dienststelle aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen zusammengelegt wird, erhält eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag des neuen Amtes und dem jeweiligen Grundgehalt und Familienzuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Kirchenbeamter aus seinem bisherigen Amt ausscheidet, um ein anderes Amt zu übernehmen, weil kirchliche Belange den Einsatz in diesem Amt erfordern.

§ 20

Abtretung von Ansprüchen

Wird ein Kirchenbeamter oder einer seiner Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen oder den Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Solange die Abtretung verweigert wird, können die Leistungen zurückbehalten werden.¹

§ 20 a

Anrechnung von Renten auf die Besoldung

Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes festgesetzte Besoldung sowie das Wartegeld werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Renten Anpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

§ 20 b

Verzicht auf Teile der Besoldung

(1) Der Kirchenbeamte kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile seiner Besoldung verzichten, und zwar wahlweise auf einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag. Durch den Verzicht vermindert sich der Besoldungsanspruch entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muss die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung nachzuweisen, dass die Angemessenheit seines Lebensunterhaltes und gegebenenfalls seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Landeskirchenamt. Es kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde verweigern. Das Landeskirchenamt kann den Verzicht aus begründetem Anlass jederzeit widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Monats. Das Landeskirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht zu berücksichtigen.

§ 21

Bekanntgabe der Gehaltsätze

Das Landeskirchenamt gibt die Übersicht über die Grundgehaltsätze der Besoldungsordnungen und die Höhe der nach der Anlage vorgesehenen Zulagen sowie die Familienzuschlagstabellen in der jeweiligen Fassung im Amtsblatt der Landeskirche bekannt.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsregelung

Die Besoldung der Kirchenbeamten, die auf Grund des bisher geltenden Rechts festgesetzt worden ist, wird durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 23

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erlässt das Landeskirchenamt.

§ 24

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

§ 25²

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) *Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.*
- (2) *Gleichzeitig treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.*
- (3) *Aufgehoben werden:*

- a) *Kirchengesetze über die Besoldung der Kirchenbeamten und die Vergütung der kirchlichen Angestellten vom 27. Oktober 1987 (ABl. S. A 89);*

¹ Siehe § 28 Abs. 3 c des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer vom 26. März 1996 (ABl. S. A 93).

² Die kursiv gedruckten Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 und besitzen keine aktuelle Bedeutung mehr.

- b) Kirchengesetz vom 25. Oktober 1990 (ABl. S. A 91) zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten und die Vergütung der kirchlichen Angestellten;
- c) Verordnung vom 10. Dezember 1991 (ABl. 1992 S. A 1) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 25. Oktober

1990 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten;

- d) Verordnung über die vorläufige Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A vom 13. Oktober 1992 (ABl. S. A 133).

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 21 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs.

Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 402)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

§ 34 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (ABl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (ABl. 59 S. 313), erhält folgende Fassung:

»(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Landessynode in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Ausscheiden von Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl vorsehen kann.«

Artikel 2

Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin oder des Landesbischofs

§ 1

Wahlgremium

Die Landesbischofin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses nach Maßgabe des § 34 Kirchenverfassungsgesetz von der Landessynode gewählt.

§ 2

Nominierungsausschuss, Wahlvorschlag

(1) Der Nominierungsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern der Landessynode. Der Oberkirchenrat entsendet in den Nominierungsausschuss drei Mitglieder, die beratend mitwirken.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Nominierungsausschuss ein und führt den Vorsitz.

(3) Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahl vor und schlägt höchstens drei Personen zur Wahl vor.

(4) Der Nominierungsausschuss regelt sein Verfahren selbst.

§ 3

Wahlgänge

(1) Erhält bis zum dritten Wahlgang einschließlich keine oder keiner der Vorgesetzten die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

(2) Nach zwei weiteren Wahlgängen mit unveränderter Kandidatenzahl scheidet wiederum die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Steht in einem Wahlgang nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, wird dieser Wahlgang als letzter durchgeführt. Ist auch dieser ergebnislos, so stellt der Nominierungsausschuss einen neuen Wahlvorschlag auf, in den auch Kandidatinnen oder Kandidaten des alten Wahlvorschlags aufgenommen werden können.

(3) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die ausscheiden müssten, die gleiche Stimmenzahl, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

§ 4

Wahlverfahren

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Auf das Wahlverfahren finden im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode Anwendung, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 5

Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Dieses Gesetz wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung der Evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (ABl. 21 S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 4. März 1988 (ABl. 53 S. 117) außer Kraft.

St u t t g a r t , 26. Oktober 2001

Dr. Gerhard M a i e r

Nr. 22 Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 403)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (ABl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (ABl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 23 a Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 40 erhält folgende Fassung:

»§ 40

Personalakten

(1) Über jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Informationen, die den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Pfarrer willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakten sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Visitationsakten sind keine Personalakten, mit Ausnahme der gesonderten Beurteilung des Pfarrers. Unterlagen über Beihilfen, Beschwerden und Disziplinarverfahren sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.

(2) Zugang zu Personalakten dürfen nur Mitarbeiter haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.

(3) Der Pfarrer muss über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für den Pfarrer ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, so gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind auf Antrag des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Dies gilt auch hinsichtlich anderer Akten, die personalbezogene Daten über ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Akten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Pfarrer Auskunft zu erteilen.

(7) Bevollmächtigten des Pfarrers ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und für deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Pfarrer ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.«

3. § 45 b erhält folgende Fassung:

»§ 45 b

Dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung der ständigen Pfarrer ist Grundlage der Entscheidungen beim Stellenwechsel und bei der beruflichen Förderung und Weiterbildung. Zugleich soll damit die dem bestmöglichen Einsatz der Pfarrer dienende Personalplanung erleichtert werden. Die Beurteilung soll auch Grundlage für Entscheidungen über die weitere dienstliche Verwendung (Personalentwicklung) sein.

(2) Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer zur Anstellung (z. A.) hat das Ziel, Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden zu erkennen und zu fördern, erworbene Amtserfahrung zu bestätigen, vorhandene Lücken zu schließen und Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Sie soll außerdem dazu beitragen, dass in den ständigen Pfarrdienst nur diejenigen Bewerber aufgenommen werden, die sich im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt haben.

(3) Die dienstliche Beurteilung im Vorbereitungsdienst soll dazu beitragen, Begabung und Fähigkeiten der zu Beurteilenden klarer zu erkennen und zu fördern. Sie soll außerdem gewährleisten, dass nur diejenigen in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, die sich im Vorbereitungsdienst als für den Pfarrdienst geeignet erwiesen haben.

(4) Durch Verordnung sind die Grundsätze der Beurteilung, des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung festzulegen. In der Verordnung können Ausnahmen von der Beurteilung zugelassen werden. Es kann außerdem bestimmt werden, dass die Pfarrer auch anlässlich eines Stellenwechsels beurteilt werden können.«

4. § 74 wird folgender Satz angefügt:
 »Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden (§ 21 Pfarrerversorgungsgesetz).«
5. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3, 23 a Abs. 2, 30 Abs. 3 und 45 b bedürfen der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.«

Artikel 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (ABl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (ABl. 59 S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:

»c) Zulagen.«

2. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

»§ 12 a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst und kirchlichem Verwendungseinkommen

Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes derart angewendet, dass das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt wird.«

3. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »oder« die Worte »nichtgeschäftsführende Pfarrerrinnen und Pfarrer« eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 »(2) Für nichtgeschäftsführende Pfarrerrinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, die verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein, wird § 19 Abs. 1 Satz 2 dann nicht angewendet, wenn eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Zum Ausgleich für den abweichend von Absatz 1 Satz 2 bestehenden Anspruch auf Dienstwohnung wird das Grundgehalt gemäß § 3 um den Dienstwohnungsausgleich ohne Familienzuschlag (§ 16 Abs. 3) gekürzt, der dem Vomhundertsatz der Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrerrin oder des Pfarrers entspricht. Der Kürzungsbetrag steht dem Träger der Wohnlast zu. Der Oberkirchenrat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.«
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. In Absatz 4 werden das Wort »und« und die Zahl »2« durch das Wort »bis« und die Zahl »3« ersetzt.
4. Abschnitt I. der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:
- a) Im Unterabschnitt 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 »Für die vorübergehende Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben in Kirchen- oder Gesamtkirchengemeinden, die der Pfarrerrin oder dem Pfarrer mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans übertragen wurden, kann der Stelleninhaber oder

dem Stelleninhaber eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden.«

- b) Dem Unterabschnitt 2 werden folgende Sätze angefügt:

»Nehmen die Pfarrerrinnen oder die Pfarrer einen Dienstauftrag wahr, der mindestens in Pfarrbesoldungsgruppe 3 eingestuft ist, kann eine Zulage gewährt werden. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf.«

Artikel 3

Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (ABl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1998 (ABl. 58 S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Ruhegehaltfähig sind über einen Monat hinausgehende Zeiten, in denen ein Warte- oder Ruhestandspfarrer oder ein Pfarrer, der Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 53 Abs. 2 Pfarrergesetz hat, einen Dienstauftrag wahrnimmt, in dem Umfang, der der dienstlichen Inanspruchnahme entspricht.«

2. Es wird folgender § 21 eingefügt:

»§ 21

Unterhaltsbeitrag bei Verlust des Anspruchs auf Versorgung

Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, so kann der Oberkirchenrat einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bis zur Höhe von 75 v. H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre; daneben kann ein Familienzuschlag bewilligt werden.«

3. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzleistungen, Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzleistungen, Renten oder Versorgungsbezügen gelten die §§ 53, 54, 55 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird § 54 Beamtenversorgungsgesetz derart angewendet, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(3) Der Versorgungsberechtigte ist gehalten, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die laufende Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen

Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Versorgungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Obliegenheit nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Obliegenheit ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

(4) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 210 SGB VI erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein entsprechend gekürztes Ruhegehalt.«

4. § 27 a erhält folgende Fassung:

»§ 27 a

Gleichstellung

Dem kirchlichen Dienst im Sinne des § 27 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einem Kirchenbezirk, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zu den Betriebskosten erhält. Das gleiche gilt hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer Gliedkirchen.«

Artikel 4

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes – KBVG

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG) vom 4. März 1994 (ABl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (ABl. 59 S. 116), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 werden die Worte »der Besoldungs- und Versorgungsbezüge« durch die Worte »des Besoldungs- und Versorgungsrechts« ersetzt.
- § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, Renten oder Versorgungsbezügen gelten die §§ 53, 54, 55 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Ver-

wendungseinkommen wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes derart angewendet, dass das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt wird.

(3) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird § 54 Beamtenversorgungsgesetz derart angewendet, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(4) Der Versorgungsberechtigte ist gehalten, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Versorgungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Obliegenheit nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Obliegenheit ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

(5) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 210 SGB VI erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein entsprechend gekürztes Ruhegehalt.«

- § 6 wird gestrichen.
- In § 7 wird die Formulierung »der §§ 5 und 6« durch die Formulierung »des § 5« ersetzt.
- In § 8 wird die Formulierung »gelten die §§ 5 und 6« durch die Formulierung »gilt § 5 Absätze 1 bis 3« ersetzt.
- § 9 wird gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stuttgart, 26. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

Nr. 23 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonieverordnungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 407)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Diakonieverordnungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (ABl. 50 S. 415), zu-

letzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. März 1992 (ABl. 55 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Nummer 1 und die Bezeichnung »2.« nach der bisherigen Nummer 1 gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 3 können auch vollständig auf den kirchlichen Verband oder einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden. Die Übertragung kann für ein im Landkreis liegendes Teilgebiet oder für den ganzen Kirchenbezirk erfolgen. Erfolgt sie für den ganzen Kirchenbezirk, so soll dieser einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuss bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuss, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.«
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t , 30. Oktober 2001

Dr. Gerhard M a i e r

Nr. 24 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (DG. EKD).

Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 408)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 § 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evang. Kirche in Deutschland vom 11. April 1997 (ABl. 57 S. 286) erhält folgende Fassung:

»§ 1

- (1) Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.
- (2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ordinierten und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern.
- (3) In einem Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Disziplinargesetzes der EKD treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei Amtskräfte entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.«

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

St u t t g a r t , 25. Oktober 2001

Dr. Gerhard M a i e r

Nr. 25 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes.

Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 408)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrervertretungsgesetz) in der Fassung vom 22. Juni 1989 (ABl. 54 S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (ABl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Dritten Abschnitt wird folgender Vierte Abschnitt eingefügt:

»Vierter Abschnitt

Schwerbehindertenvertretung

§ 21

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen und steht ihnen beratend zur Seite. § 15 Abs. 1 bis 3 und §§ 16 bis 18 gelten entsprechend.

(2) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Pfarrervertretung beratend teilzunehmen. Sie wird von der Pfarrervertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrervertretung nach § 16 unterliegen und die Schwerbehinderten in der Pfarrerschaft als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme gehört. Nehmen Pfarrervertretung und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrervertretung das abweichende Votum der Schwerbehindertenvertretung gesondert weiter.

§ 22

Wahl

(1) Die Vertrauensperson und ein 1. und 2. Stellvertreter, die diese im Falle der Verhinderung vertreten, werden unmittelbar durch Briefwahl gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten sinngemäß die Regelungen der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz.

(2) Wahlberechtigt sind alle nach § 3 wahlberechtigten schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen.

(3) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 4.

(4) Die Wahlen finden alle sechs Jahre statt. Endet die Amtszeit der Vertrauensperson vorzeitig gemäß § 13 Abs. 2 und rückt kein Stellvertreter nach, so werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 23

Wahlschutz, Wahlanfechtung, Wahlkosten

(1) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Wahlschutz gelten sinngemäß.

(2) Für die Anfechtung der Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Anfechtung der Wahl zur Pfarrervertretung.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Landeskirche.

§ 24

Amtszeit

Die Amtszeit der Vertrauensperson und des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.«

2. Der bisherige Vierte Abschnitt wird zum Fünften Abschnitt.
3. Der bisherige § 21 wird zu § 25.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die erste Wahl der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zusammen mit der nächsten Wahl der Pfarrervertretung.

Stuttgart, 25. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Brasilien

Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) sucht zum 1. Juni 2002 für eine der beiden Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Belo Horizonte/Minas Gerais

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer aus Deutschland.

Die evangelische Gemeinde in Belo Horizonte wünscht sich eine/n kooperative/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, zusammen mit den brasilianischen Kollegen die Gemeinde in der Großstadt pastoral zu versorgen und zu begleiten. In der Gemeinde versieht der/die Stelleninhaber/in eine eigenverantwortliche Arbeit in einem Pfarrprengel. Er/Sie beteiligt sich im Wechsel mit den Kollegen und Kolleginnen an Predigtdiensten, Kasualien und sonstigen in der Gemeinde anfallenden pfarramtlichen Diensten (in der Regel in Portugiesisch). Zur Pfarrstelle gehört auch die Mitarbeit bei der Betreuung und Koordination der gemeindeeigenen Sozialprojekte (Kinder, Jugendliche und Senioren) in Belo Horizonte.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, deren/dessen pastorale und ökumenische Kompetenz ausgewiesen ist und die/der bereit ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in der Millionenstadt Belo Horizonte gerecht zu werden. Eine gemeindenahе und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes lutherisches Profil werden erwartet. Eine nach Familiensituation anzumietende Dienstwohnung wird gestellt. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der IECLB und der Auslandsfürsorgeverordnung der EKD. Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache vorgesehen.

Bewerben können sich Pfarrer/innen, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

Kirchenamt der EKD/Amerikareferat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 30 und -2 27
Fax (05 11) 27 96-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 1. März 2002

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (OKAV) – Umstellung auf Euro –. Vom 25. Oktober 2001. 1
- Nr. 2* Verordnung zur Euro-Umstellung und Zahlstellenerrichtung für die Evangelische Kirche in Deutschland. Vom 7. Dezember 2001. 1
- Nr. 3* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Evangelisch-Lutherischen St. Pauls-Kirche in New York. Vom 7. Dezember 2001. 2
- Nr. 4* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien. Vom 7. Dezember 2001. 3
- Nr. 5* Vereinbarung über personelle Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen. Vom 6. Dezember 2001. 5

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 6* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 63/01. Vom 22. November 2001. 6
- Nr. 7* Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin. Vom 28. November 2001. 7
- Nr. 8* 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 28. November 2001. 9
- Nr. 9* Beschluss über die Entschädigung von Mitgliedern kirchlicher Gerichte der EKU. Vom 28. November 2001. 10
- Nr. 10* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 28. November 2001. 10
- Nr. 11* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Landeskirche Anhalts und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 28. November 2001. . . 10

- Nr. 12* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 28. November 2001. . . 10
- Nr. 13* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 28. November 2001. 10
- Nr. 14* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) und die Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union – Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – für die Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 28. November 2001. 10
- Nr. 15* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Umstellung der Währung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 17. Oktober 2001. 11
- Nr. 16* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Siegelordnung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 17. Oktober 2001. 11

C. Aus den Gliedkirchen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 17 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000. (ABl. EKD S. 458). Vom 22. September 2001. (GVOBl. S. 186) 11
- Nr. 18 Erneute Bekanntmachung des 14. Verfassungs-Änderungsgesetzes. Vom 9. November 2001. (GVOBl. S. 206) 11

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 19 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG –). Vom 1. November 2001. (ABl. S. 134) . . . 13

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 20 Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBG –) vom 26. März 1996 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis Ende Juni 2001. Vom 1. Oktober 2001. (ABl. S. A 258) 17

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 21 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs. Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 402) 22

Nr. 22 Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen. Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 403) 22

Nr. 23 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 407) 25

Nr. 24 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (DG.EKD). Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 408) 26

Nr. 25 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 25. Oktober 2001. (ABl. Bd. 59, S. 408) 26

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 27

Diesem Blatt liegt das Jahresinhaltsverzeichnis für 2001 (55. Jahrgang) des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland bei.

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0